

Einwohnergemeinde Brienz



Wasserversorgungsreglement vom 11. Juni 2026

Um die Lesbarkeit zu verbessern, verwenden wir im folgenden Text ausschliesslich geschlechtsneutraler Funktionsbezeichnungen.

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr
Wasser
Wasserwirtschaft
Wassernutzung

Produkt	Wasserversorgung
Politische Zielsetzung	Sicherstellen einer wirtschaftlichen Wasserversorgung nach dem Stand der Technik und dem übergeordneten Recht.
Produktebeschreibung	Ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser gewinnen, speichern, aufbereiten und an Kunden verteilen. Das Wasserversorgungsnetz wird gestützt auf den generellen Wasserversorgungsplan (GWP) geplant, projektiert, erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert. Organisation und Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung Brienz-Schwanden-Hofstetten und allfällig weiterer Gemeinden in deren Auftrag (Wiederverkaufsbezüger).
Produkteverantwortung	Betriebsleitung Gemeindebetriebe Brienz
Kundinnen/ Kunden	Wasserkunden in Brienz (Einwohner/Haushalte, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Feuerwehr) und Wiederverkaufsbezüger.

	Produkteziele, Grundlagen	Indikatoren	Standard
1. Versorgung	1.1 Betrieb einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage im direkt versorgten Gebiet.	Zufriedenheit der Kunden	Keine Beanstandungen
	1.2 Verkauf von Wasser und Dienstleistungen an andere Wasserversorgungsunternehmen	Zufriedenheit der Wiederverkaufsbezüger	Keine Beanstandungen
	1.3 Die GBB können die Erfüllung von Teilen der Aufgabe „Wasserversorgung“ im Rahmen dieses Reglements an Dritte übertragen.		
2. Qualität	2.1 Unterbruchsfreie Wasserlieferung ausgenommen Fremdeinflüsse	Unterbrüche	max. 24h pro Jahr und Anschluss
	2.2 Sicherstellen der Löschreserve	Menge	Gem. GVB ¹ min. 400m ³ bis 4000 Einwohner
	2.3 Arbeitssicherheit	Schadenfälle, Unfälle	Vorgaben Suva
	2.4 Technische Sicherheit des Wasserleitungsnetzes, der Hausanschlüsse und der Hausinstallationen	Arbeiten am Netz und Anlagen	Bau und Unterhalt ausschliesslich durch die GBB oder durch die GBB Konzessionierte. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Konzessionierung richten sich nach den Richtlinien des SVGW ²

¹ Gebäudeversicherung Bern

² Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfaches

	Produkteziele, Grundlagen	Indikatoren	Standard
3. Werterhaltung	3.1 Sicherstellung der Werterhaltung gemäss Art. 12 des Wasserversorgungs-Gesetzes (WVG) des Kantons Bern	Realisierung des Unterhalts- und Investitionsprogramms der Versorgungsanlagen Abschreibungen und Einlage in Spezialfinanzierung	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Gemäss kantonalen Vorschriften
4. Finanzierung	4.1 Die Wasserversorgungsgebühren decken die Aufwendungen der Wasserversorgung (ausgeglichene Spezialfinanzierung)	Kostendeckungsgrad	100 % Der Gemeinderat legt den Satz für die Verzinsung der Verpflichtungen bzw. für Vorschüsse an die Spezialfinanzierung jährlich fest.

Gegenstand der Gebühr		Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage		
5. Gebühren		Einmalige Gebühren			
	5.1	Anschluss bzw. Erhöhung der massgeblichen Bemessungsgrundlage einer Liegenschaft an das Wasserversorgungsnetz und Gewährleistung des Löschschutzes	Eigentümer der Liegenschaft	Belastungswerte (BW) gemäss SVGW umbauter Raum nach SIA ³	Rahmentarif CHF 95.00 – CHF 115.00 Rahmentarif CHF 1.20 – CHF 1.50 je m ³
	5.2	Löschschutz einer nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft	Eigentümer der Liegenschaft im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten	umbauter Raum nach SIA ³	Rahmentarif CHF 2.40 – CHF 3.00 je m ³
	5.3	Behandlung eines Wasseranschlussgesuchs	Gesuchssteller	Gesuch um Anschluss	Rahmentarif CHF 400.00 – CHF 500.00 je Gesuch. Hat ein Gesuch keine Einkaufsgebühren zur Folge oder fallen diese kleiner aus als in der Verordnung definiert, erfolgt die Behandlung des Gesuchs nach Aufwand.

³ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Gegenstand der Gebühr		Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage
5.4	Beim Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch werden die für eine Baute oder eine Anlage bereits bezahlten einmaligen Anschluss- oder Löschschutzgebühren zum Wert der bezahlten Bemessungsgrundlagen angerechnet, sofern mit dem Neubau innerhalb von 5 Jahren begonnen wird.		
	Der Gemeinderat prüft mindestens zum halben und vollen Jahrzehnt die Ansätze der einmaligen Gebühren (insbesondere Teuerungsanpassung).		
Wiederkehrende Gebühren			
5.5	Nutzung der Wasserzähler	Eigentümer der Liegenschaft	je Wasserzähler
5.6	Wasserversorgung (Grundgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Belastungswert (BW), mindestens jedoch 10 BW
5.7	Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Wasserverbrauch im m³
5.8	Wasserversorgung für kleine landwirtschaftliche Gebäude bis zu 6 Grossvieheinheiten (Verbrauchsgebühren)	Eigentümer der Liegenschaft	Jährliche Pauschale, welche einer Verbrauchsgebühr für 50 m³ entspricht
5.9	Temporärer Wasserbezug ab Hydrant oder dem Versorgungsnetz (z. B. Bauwasser)	Personen, welche Wasser beziehen	Wasserverbrauch in m³ oder monatliche Pauschale, welche einer Verbrauchsgebühr für 75 m³ entspricht. Bei jedem temporären Wasserbezug wird eine Verbrauchsgebühr von mindestens 75 m³ erhoben
5.10	Wasserversorgung (minimale Grund- und Verbrauchsgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Je Anschluss wird jährlich mindestens eine Verbrauchsgebühr für 100 m³ verrechnet
5.11	Ablesung des Wasserverbrauchs ausserhalb der ordentlichen Ablesung ⁴	Eigentümer der Liegenschaft	1 Arbeitsstunde nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Brienz
5.12	Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und Dienstleistungen der Gemeinde	Personen, welche Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen	geleistete Arbeitsstunden: Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Brienz
5.13	Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Tarif (Verordnung) fest. Er kann Pauschalen vorsehen.		
6.	Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten zu diesem Reglement.		
7.	Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.		

⁴ Erfolgt die Ablesung für die Strom-, bzw. die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung gemeinsam, wird die Gebühr nur einmal verrechnet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 genehmigt.

Brienz, 11. Juni 2026

Einwohnergemeinde Brienz


Albrecht Thöni
Gemeindepräsident


Linda Staufer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen von der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 öffentlich aufgelegt wurden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 11. Juni 2026

Einwohnergemeinde Brienz


Linda Staufer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 25. Juni 2026 (Nr. 26).